

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für E-Bikes

§ 1 Geltungsbereich der allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

1. Die RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH („Vermieter“) vermietet ihren Kunden („Mieter“) bei bester Verfügbarkeit E-Bikes.

2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Vermieter und Mieter hinsichtlich der Vermietung von E-Bikes und enthalten Einzelheiten über Rechte und Pflichten betreffend die konkrete Benutzung der E-Bikes.

3. Durch die Anmietung eines E-Bikes akzeptiert der Mieter die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH.

§ 2 Vertragsbeginn, Kundendaten

1. Die E-Bikes werden bei

a) MobilAbo-Kunden auf Basis der dem Abotem der RVM, Lagenbecker Straße 9, 49477 Ibbenbüren, vorliegenden Daten oder

b) sonstiger Anmietung mittels Vorlage des Personalausweises im Rahmen eines bei Ausgabe zu unterzeichnenden Mietvertrages überlassen. Mieter kann jedoch nur sein, wer das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmietung vollendet hat.

2. Der Mieter ist verpflichtet, während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten sowie für die Abrechnung relevante Daten (z.B. Bankverbindung) unverzüglich dem Abotem der RVM mitzuteilen.

§ 3 Ausgabe, Rückgabe, Mängel

1. Die Ausgabe und Rückgabe der E-Bikes ist grundsätzlich nur bei der Rad+BUS Mobilstation Mettingen, Am Schultenhof, Burgstraße 9, 49497 Mettingen, während der üblichen Geschäftszeiten möglich. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist eine Rückgabe auch bei 2-Rad Wulfekammer, Recker Straße 19, 49497 Mettingen nach Absprache möglich.

2. Der Vermieter verpflichtet sich, die E-Bikes in verkehrstüchtigem Zustand zu halten. Der Mieter bestätigt bei Ausgabe, das Rad in verkehrstüchtigem Zustand vom Vermieter übernommen zu haben. Vor Fahrtbeginn muss der Mieter sich mit der Funktionsweise des E-Bikes vertraut machen und einen Brems- sowie Lichttest durchführen.

3. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, offensichtlich vor oder wird er während der Nutzung offenbar, hat der Mieter dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des E-Bikes sofort zu unterlassen. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte müssen unverzüglich gemeldet werden.

4. Kleinreparaturen am E-Bike bis zu einer Höhe von 100 EUR werden vom Vermieter übernommen. Größere Reparaturen über 100 EUR bis maximal 250 EUR hat grundsätzlich der Mieter zu tragen, sofern keine Material- oder Qualitätsdefekte hierfür ursächlich sind. Dies gilt auch für Sturzschäden und/oder Unfälle, soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Mieters beruhen und deshalb in voller Höhe vom Mieter zu tragen sind.

5. Bei Reparaturen, die länger als 5 Werktage andauern, stellt die Vermieterin dem Mieter kostenlos ein Ersatzrad zur Verfügung.

6. Das E-Bike ist in verkehrstüchtigem Zustand zurückzugeben. Wird ein E-Bike erheblich verunreinigt oder in nicht verkehrstüchtigem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter die zur Beseitigung notwendigen Kosten lt. Tarifordnung zu tragen.

§ 4 Entgelte, Tarifordnung

1. Kunden, die ein MobilAbo für einen 3-Monatszeitraum abschließen, wird mit Vertragsabschluss für diesen Zeitraum ein E-Bike kostenlos nach Maßgabe von § 2 zur Verfügung gestellt. Für alle sonstigen Kunden ist jederzeit eine kostenpflichtige Anmietung gemäß Tarifordnung möglich.

2. Bei MobilAbo-Kunden erfolgt nach dem o. a. Zeitraum im Falle einer gewünschten kostenpflichtigen Weiternutzung die Berechnung von Entgelten zu den jeweils zu Beginn der kostenpflichtigen Mietzeit gültigen Tarifen. Die aktuellen Tarife können über das Internet unter www.rvm-online.de/STmobil jederzeit abgefragt werden.

3. Die kostenpflichtige Mietzeit endet unbeschadet der nachstehenden Regelungen in § 13 mit Rückgabe der E-Bikes an einem der in § 3 genannten Orte.

§ 5 Stornierung

1. Sofern bei MobilAbo-Kunden nach Ablauf von 3 Monaten ab Ausgabe eine kostenpflichtige Weiternutzung gewünscht wurde, ist deren Stornierung nur bis zum Ende der kostenlosen Mietzeit unentgeltlich möglich.

2. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Mieter zu richten an: RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH, Burgstraße 9, 49497 Mettingen.

3. Nach diesem Zeitpunkt wird vom Vermieter eine Stornogebühr gemäß Tarifordnung berechnet.

§ 6 Lastschriftverfahren, Einwendungen

1. Bei kostenpflichtiger Anmietung oder Weiternutzung des E-Bikes nach Ablauf der 3 Monate ab Ausgabe hat der Mieter fällig werdende Rechnungsbeträge unverzüglich durch Barzahlung oder EC-Kartenzahlung bei Anmietung zu begleichen.

2. Im Falle der EC-Kartenzahlung erteilt der Mieter dem Vermieter beim Vertragsabschluss die Ermächtigung, fällig werdende Zahlungen per Lastschriftverfahren einzuziehen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, stellt der Vermieter grundsätzlich den daraus entstehenden Mehraufwand pauschal in Rechnung. Im Einzelfall und falls der Mieter nicht einen geringeren Aufwand nachweist, können jedoch auch Forderungen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes geltend gemacht werden.

3. Einwendungen gegen Belastungen sind innerhalb eines Monats nach Einlösung der Lastschrift schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Rückzahlungsansprüche des Mieters werden seinem Konto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Mieter keine andere Weisung erteilt.

4. Gegenüber Forderungen des Vermieters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.

§ 7 Zahlungsverzug

1. Befindet sich der Mieter in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet.

2. Bei Verzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, alle weiteren Forderungen gegen den Mieter sofort fällig zu stellen und die vertraglichen Leistungen einzustellen bis der Mieter seine insgesamt fälligen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 8 Nutzung der E-Bikes

1. E-Bikes dürfen nicht benutzt werden

a) zum Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe,

b) zur Teilnahme an E-Bike-Testveranstaltungen oder E-Bike-Rennen,

c) zur Weitervermietung,

d) außerhalb der BRD, es sei denn, der Vermieter hat schriftlich eingewilligt,

e) zur Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern.

2. Das E-Bike darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.

3. Dem Mieter ist untersagt, die Transportvorrichtungen des E-Bikes unsachgemäß zu nutzen. Der Mieter hat sich zudem beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln zu beachten.

5. Dem Mieter ist es untersagt, Umbauten und sonstige Eingriffe am E-Bike vorzunehmen.

6. Dem Mieter ist es untersagt, das E-Bike unter Drogen- oder Alkoholeinfluss zu benutzen.

7. Ferner wird jedem Kunden aus Sicherheitsgründen während der Fahrt das Tragen eines Helmes empfohlen. Er kann Leben retten.

§ 9 Abstellen und Parken der E-Bikes

1. Der Mieter hat beim Abstellen und Parken des E-Bikes darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Falle ist der Ständer des E-Bikes zu verwenden. Insbesondere ist das Anlehnen an Fahrzeuge, Verkehrsschilder oder sonstigen Gegenständen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Zudem darf nicht geparkt oder abgestellt werden an Bäumen, Verkehrsampeln, Parkuhren oder Parkscheinautomaten, ferner nicht auf Gehwegen, so dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 m verbleibt, sowie nicht vor, an und auf Feuerwehrfahrtszonen und sonstigen Rettungswegen.

2. Das E-Bike muss jederzeit, auch wenn der Mieter es nur vorübergehend abstellt oder parkt, abgeschlossen und – sofern ohne Behinderung der anderen Verkehrsteilnehmer möglich – an einem festen Gegenstand mithilfe des beiliegenden Sicherheitsschlusses gesichert werden.

3. Das E-Bike ist in der Nacht und bei Nichtbenutzung stets in einem verschlossenen Raum unterzustellen.

§ 10 Unfälle, Diebstahl

Bei Unfällen, an denen außer dem Mieter auch fremde Sachen oder andere Personen beteiligt sind, sowie im Falle eines Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Vermieter zu verständigen. Andernfalls haftet der Mieter auch für den etwaig beim Vermieter aus der Verletzung dieser Obliegenheit ggfs. entstehenden Schaden.

§ 11 Haftung von Vermieter und Mieter, Versicherung

1. Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters oder Dritter ist ausgeschlossen, sofern diese nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Insbesondere wird auch keine Haftung übernommen für Schäden des Mieters aufgrund dessen, dass die E-Bikes nicht mit einem Kettenschutz ausgerüstet sind.

2. Eine Haftung des Vermieters entfällt auch im Falle einer nicht den Anforderungen des § 8 genügenden Nutzung des E-Bikes. Bei derartiger Nutzung ist zudem die Haftung des Vermieters für Schäden an den mit dem E-Bike transportierten Gegenständen ausgeschlossen.

3. Der Mieter haftet während der Mietdauer für Schäden aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens des E-Bikes oder einzelner Teile, gleich aus welchem Anlass, grundsätzlich bis zur Höhe des Selbstbetrags gemäß nachstehendem § 11 Ziff. 4, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. In diesem Falle haftet der Mieter vollumfänglich für den Schaden. Gleiches gilt für Schäden, die auf erheblichen Verstößen gegen diese AGB (ggfs. mit Unfallfolgen) oder sonstigem vertragswidrigen Gebrauch des E-Bikes durch den Mieter beruhen.

4. Für die E-Bikes besteht eine Maschinen- und Kaskoversicherung mit einem Mieter zu tragenden Selbstbehalt von 250 EUR je Versicherungsfall, soweit nicht der vorstehende § 11 Ziff. 3 oder § 3 Ziff. 4 zur Anwendung kommen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Vermieter ist berechtigt, die persönlichen Daten des Mieters im Rahmen der Vertragsdurchführung zu speichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

2. Der Vermieter ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Mieters, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweist.

§ 13 Kündigung, Beendigung des Vertrages

1. Der Mietvertrag ist in seinem Bestand abhängig vom Projekt ST mobil in Mettingen. Dieses Projekt ist befristet bis zum 31.03.2018. Sollte das Projekt über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden, verlängert sich der Mietvertrag entsprechend.

2. Der Mietvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vermieters, den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dieses Recht besteht insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen diese AGB (ggfs. mit Unfallfolgen) oder sonstigem vertragswidrigen Gebrauch eines E-Bikes durch den Mieter.

§ 13 Änderung der AGB

1. Die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen können jederzeit durch den Vermieter geändert werden. Änderungen werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt.

2. Der Mietvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich beim Vermieter widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht. Von den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen abweichende oder ergänzende Einzelabreden zwischen Mieter und Vermieter sind nur schriftlich möglich.

2. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

3. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermietung der E-Bikes ist Gerichtsstand Lüdinghausen.